



Sitzung vom

15. Oktober 2020

Mitgeteilt den

15. Oktober 2020

Protokoll Nr.

858/2020

## **Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen ab dem 17. Oktober 2020**

1. Mit Beschluss vom 24. August 2020 (Prot. Nr. 684/2020) hat die Regierung den Bericht "COVID-19-Pandemie: Eventualplanung für eine zweite Welle im Kanton Graubünden" vom 9. Juli 2020 (Stand: 19. August 2020) zur Kenntnis genommen. Sie hat festgestellt, dass die Eventualplanung als Grundlage für die Vorbereitung auf eine mögliche zweite Welle der COVID-19-Pandemie im Kanton Graubünden dient. Das Gesundheitsamt wurde beauftragt, die Eventualplanung für eine zweite Welle im Kanton Graubünden laufend zu überprüfen und bei Bedarf der Lageentwicklung entsprechend anzupassen. Zudem wurde das Gesundheitsamt beauftragt, die Regierung frühzeitig über Lageveränderungen und die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Anpassungen der Massnahmen zu informieren.
2. Die Entwicklung der Fallzahlen hat in den letzten Tagen europaweit erheblich zugenommen. Auch die Schweiz ist von dieser Entwicklung nicht ausgenommen. Aktuell befinden sich in Graubünden (Stand 14. Oktober 2020) 200 Personen in Isolation (Zunahme 39 Personen gegenüber Vortag), 5 Personen sind hospitalisiert (davon 2 Personen auf der IPS) und 522 Personen in Quarantäne.

Die Gründe für eine mögliche Ansteckung sind vielfältig. Die Hauptansteckungsorte sind, neben unbekanntem Ansteckungsorten, Arbeit, Hotels, Clubs, Bars/Restaurants, Familie, Freizeitvereine, spontane Menschenansammlungen und Schulen.

Die Entwicklung der Anzahl Neuansteckungen würde – werden keine Massnahmen ergriffen – wohl in einen weiteren Lockdown münden. Damit dies verhindert werden kann, sind nun umgehend geeignete Massnahmen zu ergreifen. Als zweckmässiger Schutz vor Ansteckungen hat sich das Tragen von Masken an Orten, wo die Mindestabstände nicht eingehalten werden können, insbesondere bei grossem Menschaufkommen, erwiesen. Entsprechend ist in einer ersten Phase die Einführung einer Maskentragpflicht an öffentlich zugänglichen Innenräumen einzuführen. Als öffentlich zugängliche Innenräume gelten alle Innenräume, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind und in der Regel während bestimmten Zeiten einem breiten und unbestimmten Publikum zugänglich sind. Dabei bei Konsumation von Mahlzeiten und Getränken im Stehen in der Regel kein Mindestabstand eingehalten wird, ist zudem die Konsumation von Mahlzeiten und Getränken in Gastronomiebetrieben (inklusive Hotels, Bars und Clubs) nur noch sitzend an Tischen erlaubt.

Die bisherigen Schutzmassnahmen an den Bildungseinrichtungen auf allen Schulstufen gelten weiterhin. Zusätzlich gilt neu an den öffentlichen und privaten Volksschulen (Kindergarten, Primarschule, Real- und Sekundarschule und Sonderschulinstitutionen) für alle erwachsenen Personen auf dem Schulareal (entspricht der Nichtraucherzone), ausgenommen in Unterrichtsräumen, eine Maskentragpflicht. Wenn während dem Unterricht zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten wird oder physische Barrieren (z. B. Plexiglas) nicht vorhanden sind, gilt eine Maskentragpflicht für Lehrpersonen. Schülerinnen und Schüler sind von der Maskentragpflicht ausgenommen. Das freiwillige Tragen einer Maske ist ihnen erlaubt. An den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II (Berufsfachschulen, Überbetriebliche Kurszentren, Lehrwerkstätten, Brückenangebote, Mittelschulen), der Tertiärstufe, der Weiterbildung und in den Wohn- und Verpflegungsbetrieben dieser Institutionen gilt auf dem Schulareal, ausgenommen in Unterrichtsräumen, eine Maskentragpflicht. In den Verpflegungsbetrieben gelten die Regeln der Gastronomiebetriebe. Wenn während dem Unterricht der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten wird oder physische Barrieren (z. B. Plexiglas) nicht vorhanden sind, gilt eine

Maskentragpflicht. Diese Regeln gelten auch für das Untergymnasium. Institutionen der Sonderschulung können über die Institutionsärzte/-ärztinnen begründete Ausnahmen von der Maskentragpflicht in Rücksprache mit der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt festlegen.

4. Die Massnahmen zum Schutz vor Ansteckungen sollen vorläufig bis zum 15. Dezember 2020 gelten. Ende November wird die Lage neu beurteilt und über das weitere Vorgehen entschieden.
5. Gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. b des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetzes; BR 500.000) obliegt die örtliche Gesundheitspolizei den Gemeinden. Entsprechend sind diese für die Kontrolle der Einhaltung der Maskentragpflicht vor Ort zuständig.
6. Die vorsätzliche Widersetzung gegen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung werden gestützt auf Art. 83 Abs. 1 lit. j Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) mit Busse bestraft. Die fahrlässige Tatbegehung kann mit Busse bis 5 000 Franken bestraft werden (Abs. 2).
7. Das Gesundheitsamt vollzieht gestützt auf Art. 35 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGesG; BR 500.010) die dem Kanton in der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zugewiesenen Aufgaben. Angesichts der politischen Tragweite ist es angezeigt, die zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung notwendigen Massnahmen durch die Regierung anzuordnen.
8. Im Rahmen des Contact-Tracings wurde vermehrt festgestellt, dass wohl übergeordnete Branchen-Schutzkonzepte vorhanden sind, deren Inhalte aber nicht oder zu wenig bekannt zu sein scheinen und entsprechend auch nicht umgesetzt werden. Entsprechend sind die Wirtschaftsverbände anzuhalten, der Umsetzung der Schutzkonzepte durch ihre Mitglieder vermehrt Beachtung zu schenken und allenfalls auch unterstützend oder korrigierend einzugreifen.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen und auf Antrag des Gesundheitsamts sowie des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit und im Einvernehmen mit dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement

**beschliesst die Regierung:**

1. Die Regierung nimmt die Lageentwicklung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zur Kenntnis.
2. Ab Samstag, 17. Oktober 2020, 06.00 Uhr, bis zum 15. Dezember 2020, 24.00 Uhr, gelten folgende Massnahmen:
  - 2.1 Im Kanton Graubünden gilt die Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen, insbesondere in:
    - a) Geschäften,
    - b) Einkaufszentren,
    - c) Poststellen,
    - d) Museen,
    - e) Theatern,
    - f) Verwaltungsgebäuden,
    - g) Gotteshäusern und religiöse Gemeinschaftsräumen,
    - h) Kinos,
    - i) Bahnhöfen (inklusive Perrons und Unterführungen),
    - k) Bibliotheken,
    - l) Hotels,
    - m) Gastronomiebetrieben (inklusive in Bars, Clubs, Diskotheken etc.).
  - 2.2 Nicht als öffentlich zugängliche Innenräume gelten insbesondere:
    - a) Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung,
    - b) Trainingsbereiche von Sport- und Fitnessseinrichtungen,
    - c) Banken (Schalterhalle und Selbstbedienungszonen).
  - 2.3 Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind:
    - a) Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und
    - b) Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
  - 2.4 In Gastronomiebetrieben (inklusive Hotels, Bars, Clubs, Diskotheken etc.) gilt die Maskentragpflicht für Gäste, die an einem Tisch sitzen, nicht.

- 2.5 Von der Maskentragpflicht in Innenräumen sind folgende Personen ausgenommen:
- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und unentgeltlich tätige Personen, wenn ein wirkungsvoller Schutz vor einer Ansteckung durch spezielle Schutzvorrichtungen, insbesondere durch Kunststoff- oder Glasscheiben ohne Öffnungen auf Kopfhöhe, erreicht wird,
  - b) auftretende Personen wie Künstlerinnen und Künstler oder Sportlerinnen und Sportler.
- 2.6 Die bisherigen Schutzmassnahmen an den Bildungseinrichtungen auf allen Schulstufen gelten weiterhin.
- 2.7 An den öffentlichen und privaten Volksschulen (Kindergarten, Primarschule, Real- und Sekundarschulen und Sonderschulinstitutionen) gilt für alle erwachsenen Personen auf dem Schulareal, ausgenommen in Unterrichtsräumen, eine Maskentragpflicht. Wenn während dem Unterricht der Abstand zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern von 1,5 m nicht eingehalten wird oder physische Barrieren (z.B. Plexiglas) nicht vorhanden sind, gilt eine Maskentragpflicht für Lehrpersonen. Schülerinnen und Schüler sind von der Maskentragpflicht ausgenommen. Das freiwillige Tragen einer Maske ist ihnen erlaubt.
- 2.8 An den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II (Berufsfachschulen, Überbetriebliche Kurszentren, Lehrwerkstätten, Brückenangebote, Mittelschulen), der Tertiärstufe, der Weiterbildung und in den Wohn- und Verpflegungsbetrieben gilt auf dem Schulareal, ausgenommen in Unterrichtsräumen, eine Maskentragpflicht. In den Verpflegungsbetrieben gelten die Regeln der Gastronomiebetriebe. Wenn während dem Unterricht der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten wird oder physische Barrieren (z.B. Plexiglas) nicht vorhanden sind, gilt eine Maskentragpflicht. Diese Regeln gelten auch für das Untergymnasium.
- 2.9 Institutionen der Sonderschulung können über die Institutionsärzte/-ärztinnen begründete Ausnahmen von der Maskentragpflicht in Rücksprache mit der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt festlegen.
3. Die Durchsetzung der Maskentragpflicht in Innenräumen obliegt den betreffenden Institutionen oder Betrieben. Bei Widerhandlung kann eine Busse ausgesprochen werden.
4. Die Kontrolle obliegt den Gemeinden.

5. Mitteilung an alle Gemeinden, an alle Departemente und alle Dienststellen sowie an die Standeskanzlei (auch zur Publikation im Kantonsamtsblatt, Rubrik AGS).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin